

Thüringer Landtag  
6. Wahlperiode

Erfurt, 17. Februar 2015

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktion der CDU**

### **Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG)**

#### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Aufgrund des Urteils des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 28. Mai 2014, muss die Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft durch den Freistaat neu geregelt werden. Das Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft in seiner derzeitigen Form darf nach dem Richterspruch nur noch bis Ende März 2015 angewandt werden. Dies macht eine Neuregelung zwingend erforderlich.

#### **B. Lösung**

Durch den Gesetzentwurf wird die Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft entsprechend den Anforderungen des Thüringer Verfassungsgerichtshofs neu geregelt. Gleichzeitig wird durch die Neuregelung eine auskömmliche Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft sichergestellt, so dass der Erhalt der Schulen in freier Trägerschaft in Zukunft gesichert und Neugründungen möglich sind. Unverhältnismäßige formale und bürokratische Hürden in den Genehmigungsverfahren werden abgebaut und bereits bewährte Schulträger werden von der dreijährigen Wartefrist bei Neugründungen ausgenommen.

#### **C. Alternativen**

keine

#### **D. Kosten**

Durch die Neuregelung des Gesetzes entstehen dem Land im Jahr 2015 Mehrkosten von voraussichtlich 17,5 Mio. Euro auf der Basis der Schülerzahlen (an Schulen in freier Trägerschaft) des Schuljahres 2014/2015.

# **Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für Schulen in freier Trägerschaft, die in Thüringen errichtet sind oder errichtet werden sollen.

### **§ 2 Aufgaben**

Schulen in freier Trägerschaft bereichern und ergänzen das Schulwesen in Thüringen. Diese Schulen sind Ausdruck eines vielfältigen Bildungsangebots und tragen eigenverantwortlich neben den staatlichen Schulen zur Bildung und Erziehung insbesondere der jungen Menschen in Thüringen bei.

### **§ 3 Schulen in freier Trägerschaft**

(1) Schulen in freier Trägerschaft werden als Ersatz- oder Ergänzungsschulen von natürlichen Personen oder juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts errichtet und betrieben. Das Land, die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Gemeinden sind von der Übernahme einer Schulträgerschaft im Sinne dieses Gesetzes ausgeschlossen.

(2) Schulen in freier Trägerschaft sind im Rahmen der Gesetze frei in der Schulgestaltung, insbesondere in der Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, über Lehr- und Unterrichtsmethoden, über Lehrinhalte und die Organisation des Unterrichts.

(3) Schulen in freier Trägerschaft müssen eine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit staatlichen Schulen ausschließt. Aus der Bezeichnung muss die Zugehörigkeit zu einer Schulart erkennbar sein.

(4) Zur Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe finden § 55a sowie die entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(5) Zum Nichtraucherschutz findet § 47 Abs. 2 ThürSchulG entsprechend Anwendung.

#### **§ 4 Schulaufsicht**

(1) Schulen in freier Trägerschaft unterliegen der staatlichen Schulaufsicht. Schulaufsichtsbehörde ist das für das Schulwesen zuständige Ministerium. Es kann die Aufsicht an nachgeordnete Einrichtungen übertragen. Dies gilt auch für Teilbereiche der Aufsicht.

(2) Die Aufsicht beschränkt sich auf die Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Anerkennungs- und Genehmigungsvoraussetzungen sowie der durch dieses Gesetz für anwendbar erklärten Bestimmungen des Thüringer Schulgesetzes. Die Aufsicht über die Ergänzungsschulen richtet sich nach den §§ 14 bis 16.

### **Zweiter Abschnitt Ersatzschulen**

#### **§ 5 Ersatzschulen**

(1) Ersatzschulen sind Schulen in freier Trägerschaft, die in ihren Bildungs- und Erziehungszielen nicht hinter den staatlichen Schulen zurückstehen, die in Thüringen bestehen oder grundsätzlich vorgesehen sind. Abweichungen in der Lehr- und Unterrichtsmethode, in den Lehrinhalten und der Organisation des Unterrichts sind möglich, soweit nicht die Gleichwertigkeit mit entsprechenden staatlichen Schulen beeinträchtigt wird.

(2) Ersatzschulen dürfen nur mit Genehmigung errichtet und betrieben werden. Die Genehmigung erteilt das für das Schulwesen zuständige Ministerium. Sind andere Ministerien an der Schulaufsicht beteiligt, erfolgt die Genehmigung im Einvernehmen mit ihnen. Für die Errichtung, die Erweiterung und das Schließen von Schulen in freier Trägerschaft ist das Benehmen mit den zuständigen staatlichen Schulträgern herzustellen.

(3) Mit der Genehmigung erhält die Schule das Recht, Schüler zur Erfüllung ihrer Schulpflicht aufzunehmen. Der Schulträger hat die Aufnahme und die Entlassung von schulpflichtigen Schülern dem für den Wohnsitz des jeweiligen Schülers zuständigen staatlichen Schulamt anzuzeigen. Dem Schulträger obliegt die Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht.

## § 6 Genehmigung von Ersatzschulen

(1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. die Schule in ihren Einrichtungen und Lehrzielen sowie in der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung ihrer Lehrkräfte (Lehrer und Sonderpädagogische Fachkräfte) nicht hinter den entsprechenden staatlichen Schulen zurücksteht,
2. eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird,
3. der Schulträger oder, falls dieser eine juristische Person ist, die Vertretungsberechtigten des Schulträgers und der Schulleiter geeignet sind, eine Schule verantwortlich zu führen und die Gewähr dafür bieten, dass sie nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen und
4. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert ist.

(2) Die Anforderungen an die Ausbildung der Lehrkräfte sind erfüllt, wenn eine fachliche und pädagogische Ausbildung sowie Prüfungen nachgewiesen werden, die hinter der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrkräfte an den entsprechenden staatlichen Schulen nicht zurückstehen. Auf diesen Nachweis kann verzichtet werden, wenn die für die vorgesehene Beschäftigung erforderlichen wissenschaftlichen, künstlerischen oder technischen Fähigkeiten und die pädagogische Eignung der Lehrkräfte in anderer Weise als gleichwertig nachgewiesen werden. Der Einsatz von Lehrkräften ist mit Einsatzbeginn anzeigepflichtig. Der angezeigte Einsatz kann durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium versagt werden, wenn die in den Sätzen eins und zwei genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(3) Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte an einer Ersatzschule ist dann genügend gesichert, wenn

1. über das Anstellungsverhältnis ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen ist, in dem die regelmäßige Pflichtstundenzahl, der Anspruch auf Urlaub und eindeutige Kündigungsbedingungen festgelegt sind
2. die Gehälter und Vergütungen bei entsprechenden Anforderungen hinter den Gehältern der Lehrkräfte an vergleichbaren staatlichen Schulen nicht wesentlich zurückbleiben und in regelmäßigen Zeitabschnitten gezahlt werden und
3. für die Lehrkräfte eine Anwartschaft auf Versorgung erworben wird, die wenigstens den Bestimmungen der Rentenversicherung entspricht.

(4) In dem Antrag des Schulträgers auf Genehmigung, der bei dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium zu stellen ist, sind die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nachzuweisen. Der Antrag ist in der Regel ein Kalenderjahr vor dem vorgesehenen Betriebsbeginn einzureichen. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann Ausnahmen zulassen. Die einzelnen Schulformen und

Bildungsgänge der berufsbildenden Schulen sowie die Bildungsgänge der Förderschulen bedürfen jeweils einer gesonderten Genehmigung.

(5) Wesentliche Änderungen in den Voraussetzungen nach Erteilung der Genehmigung nach Absatz 4 bedürfen der Genehmigung. Gleiches gilt für die Bildung von Außenstellen (vom Hauptstandort räumlich getrennter, rechtlich unselbständiger Schulteil), die Errichtung eines neuen Schulstandorts sowie die Ausdehnung auf andere Schulformen, Schularten, Bildungsgänge und Fachrichtungen.

(6) Die Übertragung einer Genehmigung zum Betreiben einer bereits bestehenden Ersatzschule ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Übertragung mit einer Neugründung einer Schule im Übrigen gleichzusetzen ist.

(7) Ersatzschulen, bei denen im Zeitpunkt ihrer Errichtung die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung noch nicht vollständig erfüllt sind, soll die Genehmigung nach Anhörung des Trägers unter der Bedingung erteilt werden, dass die noch fehlenden Voraussetzungen innerhalb einer von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium festzusetzenden Frist erfüllt werden.

## **§ 7 Schulbesuch, Prüfungen und Zeugnisse**

(1) Für den Besuch von Ersatzschulen gelten die Bestimmungen über die Schulpflicht sowie die Informationsrechte der Eltern und Schüler nach dem Thüringer Schulgesetz und dem Thüringer Förderschulgesetz. Die Schüler haben Anspruch auf angemessene Ferien. Der Schulträger hat Formen der Mitwirkung von Schülern und Eltern in angemessener Weise zu gewährleisten.

(2) Schulen in freier Trägerschaft sind in der Gestaltung von Zeugnissen frei. Ersatzschulen können Zeugnismuster für staatliche Schulen verwenden. Die Verwendung des Thüringer Landeswappens auf Zeugnissen von Schulen in freier Trägerschaft ist ausgeschlossen.

(3) Das Land kann Gebühren für die Vorbereitung und Durchführung der Abschlussprüfungen von den Trägern der nicht staatlich anerkannten Bildungsgänge der berufsbildenden Ersatzschulen erheben. Die Landesregierung wird ermächtigt, eine Regelung für die Erhebung von Prüfungsgebühren durch die staatlichen Schulämter durch Rechtsverordnung zu treffen.

## **§ 8 Widerruf und Erlöschen der Genehmigung**

(1) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn durch den Betrieb der Ersatzschule die verfassungsmäßige Ordnung missachtet wird oder die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 bis 3 nicht mehr gegeben sind.

(2) Die Genehmigung erlischt, wenn die Schule nicht spätestens zum zweiten Schuljahresbeginn nach Zustellung des Genehmigungsbescheids eröffnet, wenn der Betrieb aufgegeben, wenn sie ohne Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde ein Jahr lang nicht betrieben wird oder wenn eine Bedingung nach § 6 Abs. 7 in der festgesetzten Frist nicht erfüllt wurde.

(3) Die Genehmigung erlischt auch, wenn ein Wechsel in der Trägerschaft eintritt. Das gilt nicht, wenn der Wechsel vor der Übertragung nach § 6 Abs. 6 ausdrücklich genehmigt wurde.

### **§ 9 Untersagung der Leitungs- und Lehrtätigkeit**

Die Ausübung der Tätigkeit von Schulleitern und Lehrkräften kann nach Anhörung des Schulträgers durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium untersagt werden, wenn diese ein Verhalten zeigen, das bei an staatlichen Schulen beschäftigten Schulleitern und Lehrkräften die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses rechtfertigen würde. Entsprechendes gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses im staatlichen Schulwesen führen würden.

### **§ 10 Auflösung und Abbau**

Der Schulträger kann eine Ersatzschule nur zum Ende eines Schuljahres auflösen oder abbauen. Die Absicht, die Schule aufzulösen oder abzubauen, ist mindestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Zeitpunkt dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium anzuzeigen.

### **§ 11 Staatlich anerkannte Ersatzschule**

(1) Einer Ersatzschule, die die Gewähr dafür bietet, dass sie dauernd die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 bis 3 erfüllt, kann von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium auf Antrag die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ersatzschule verliehen werden. Der § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Mit der Anerkennung erhält die Ersatzschule das Recht, nach den für die entsprechenden staatlichen Schulen geltenden Vorschriften Prüfungen abzuhalten und Zeugnisse zu erteilen, die die gleichen Berechtigungen verleihen wie die der staatlichen Schulen. Das staatliche Schulamt bestellt den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Die Ersatzschule ist verpflichtet, bei der Aufnahme, bei Versetzungen sowie beim Schulwechsel von Schülern die für staatliche Schulen geltenden Regelungen anzuwenden.

(3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen oder die in Absatz 2 genannten Bestimmungen nicht beachtet werden.

## **§ 12 Staatliche Lehrkräfte an Ersatzschulen**

(1) Lehrkräfte an staatlichen Schulen können für eine Gesamtdauer von bis zu fünfzehn Jahren zur Dienstleistung an Ersatzschulen beurlaubt werden.

(2) Lehrkräfte an staatlichen Schulen können für eine Gesamtdauer von bis zu zwölf Jahren unter Fortzahlung der Dienstbezüge oder des Gehalts einer Ersatzschule zur Dienstleistung zugewiesen werden. Ein Rechtsanspruch des Schulträgers auf Zuweisung einer Lehrkraft besteht nicht. Die zugewiesene Lehrkraft hat die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Lehrkraft an einer entsprechenden staatlichen Schule. Der Schulleiter der Schule in freier Trägerschaft ist der zugewiesenen Lehrkraft gegenüber weisungsbefugt. Im Übrigen sind auf die Zuweisung die Bestimmungen über die Versetzung entsprechend anzuwenden.

(3) Die Beurlaubung nach Absatz 1 erfolgt auf Antrag der Lehrkraft nach Anforderung des Schulträgers. Die Zuweisung nach Absatz 2 erfolgt auf Anforderung des Schulträgers mit Zustimmung der Lehrkraft. Die Beurlaubung sowie die Zuweisung können nur im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium auf Antrag der Lehrkraft oder des Schulträgers vorzeitig zum Schuljahresende aufgehoben werden.

(4) Die an Ersatzschulen verbrachten Dienstzeiten der nach Absatz 1 beurlaubten Lehrkräfte werden wie bei einer entsprechenden Beschäftigung im öffentlichen Dienst auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit angerechnet.

(5) Lehramtsanwärter können ihre Ausbildung nach § 12 der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter vom 3. September 2002 (GVBl. S. 328) in der jeweils geltenden Fassung an einer staatlich anerkannten Ersatzschule absolvieren.

## **§ 13 Zusammenarbeit von Schulen**

Die Zusammenarbeit von Schulen in freier Trägerschaft mit anderen Schulen in freier Trägerschaft sowie mit staatlichen Schulen wird angestrebt. Kooperationsbeziehungen zwischen Schulen in freier Trägerschaft und staatlichen Schulen sind im außerunterrichtlichen Bereich möglich. Sofern Unterricht von Schülern von Ersatzschulen und von staatlichen Schulen in zeitlicher und räumlicher Einheit vorgesehen ist, bedarf es einer vertraglichen Regelung zwischen den Schulträgern der beteiligten Schulen. Insbesondere ist vertraglich abzusichern, dass die Schüler der staatlichen Schule ent-

sprechend Artikel 24 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen ungeachtet des Bekenntnisses und der Weltanschauung unterrichtet werden. Die Vereinbarung nach Satz 3 bedarf der Zustimmung des zuständigen staatlichen Schulamtes.

### **Dritter Abschnitt Ergänzungsschulen**

#### **§ 14 Ergänzungsschulen**

(1) Ergänzungsschulen sind alle Schulen in freier Trägerschaft, die nicht Ersatzschulen im Sinne von § 5 sind. Sie dürfen keine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit Ersatzschulen hervorrufen kann.

(2) Die Errichtung einer Ergänzungsschule ist dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium vom Schulträger drei Monate vor Aufnahme des Unterrichts anzuzeigen. Der Anzeige sind der Lehrplan sowie Nachweise über den Schulträger, die Schulinrichtungen und die Vorbildung des Schulleiters sowie der Lehrkräfte beizufügen.

(3) Nachträgliche wesentliche Änderungen nach Absatz 2 sind mit den entsprechenden Nachweisen unverzüglich anzuzeigen.

(4) Das Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 kann über eine einheitliche Stelle im Sinne des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 15 Untersagung des Betriebs**

Errichtung und Betrieb einer Ergänzungsschule können von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium untersagt werden, wenn Schulträger, Schulleiter, Lehrkräfte oder Einrichtungen der Ergänzungsschule den Anforderungen nicht entsprechen, die zum Schutz der Schüler und der Allgemeinheit an sie zu stellen sind, und wenn den Mängeln trotz Aufforderung des für das Schulwesen zuständige Ministerium innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist.

#### **§ 16 Staatlich anerkannte Ergänzungsschulen**

(1) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann einer bewährten Ergänzungsschule, an der ein besonderes pädagogisches oder sonstiges öffentliches Interesse besteht, auf Antrag die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ergänzungs-

schule verleihen, wenn sie den Unterricht nach einem von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium genehmigten Lehrplan erteilt und die Lehrkräfte einschließlich des Schulleiters die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 und 3 erfüllen.

(2) Mit der Anerkennung erhält die Ergänzungsschule das Recht, nach den vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium genehmigten Prüfungsvorschriften Prüfungen abzuhalten und Zeugnisse auszustellen. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium bestimmt die Zusammensetzung der Prüfungskommission.

(3) An einer staatlich anerkannten Ergänzungsschule kann die Schulpflicht nur erfüllt werden, wenn das für das Schulwesen zuständige Ministerium hierfür die Eignung der Schule festgestellt hat.

(4) Die staatliche Anerkennung, die Genehmigung der Lehrpläne und der Prüfungsvorschriften, die Entscheidung über die Zusammensetzung der Prüfungskommission sowie die Feststellung der Eignung zur Erfüllung der Schulpflicht erfolgen im Einvernehmen mit den an der Schulaufsicht beteiligten Ministerien.

## **§ 17 Freie Unterrichtseinrichtungen**

Unterrichtseinrichtungen, die nach ihren Lehrzielen, ihren Lehrinhalten und ihrer Organisationsform nicht als Schulen gelten, sind freie Unterrichtseinrichtungen. Zu den freien Unterrichtseinrichtungen gehören auch Lehrgänge, Repetitorien und Fernunterricht. Sie dürfen keine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit einer staatlichen Schule oder einer Schule in freier Trägerschaft hervorrufen kann.

## **Vierter Abschnitt Staatliche Finanzhilfe**

### **§ 18 Arten und Voraussetzungen**

(1) Das Land gewährt den Schulträgern für genehmigte Ersatzschulen in freier Trägerschaft auf Antrag staatliche Finanzhilfe zur Deckung der Kosten

1. für Schulleiter, Lehrkräfte, die genehmigt oder angezeigt sind, sowie pädagogische Fachkräfte nach § 19 Abs. 1 Satz 2,
2. für Schulaufwand sowie
3. für Baumaßnahmen.

(2) Staatliche Finanzhilfe wird nur gewährt, wenn durch den Betrieb der Ersatzschule kein erwerbswirtschaftlicher Gewinn erzielt oder erstrebt wird. Staatliche Finanzhilfe wird nicht gewährt, soweit für die Schulen eine Kostenerstattung nach dem

Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886) in der jeweils geltenden Fassung vorgesehen ist.

(3) Staatliche Finanzhilfe nach Absatz 1 wird nur gewährt, wenn die Ersatzschule gezeigt hat, dass sie auf Dauer bestehen kann. Davon ist drei Jahre nach Aufnahme des Unterrichts auszugehen (Wartefrist). Staatliche Finanzhilfe wird abweichend von Satz 2 mit Aufnahme des Unterrichts gewährt, wenn

1. durch den Betrieb der Ersatzschule die Einrichtung einer entsprechenden auf absehbare Zeit noch benötigten staatlichen Schule nicht erforderlich ist,
2. es sich um einen Schulträger handelt, der bereits Träger einer genehmigten oder vorläufig genehmigten allgemeinbildenden Ersatzschule ist und eine weitere allgemeinbildende Ersatzschule eröffnet oder bereits Träger einer genehmigten oder vorläufig genehmigten berufsbildenden Ersatzschule ist und eine weitere berufsbildende Ersatzschule eröffnet,
3. es sich um eine Förderschule oder Förderberufsschule handelt.

Staatliche Finanzhilfe nach Satz 3 wird nur gewährt, wenn die Errichtung, der Betrieb sowie eine etwaige Erweiterung der Ersatzschule in freier Trägerschaft im Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Schulträgern erfolgt.

(4) Bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses und einer besonderen pädagogischen Ausprägung kann bei Ersatzschulen, die zu einem allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulabschluss führen, die Wartefrist nach Absatz 3 um bis zu zwei Jahre verkürzt werden.

(5) Schulen, die zu einem international anerkannten allgemein bildenden Schulabschluss führen, der auch in Deutschland anerkannt ist, können durch Beschluss der Landesregierung in der Förderung einer Ersatzschule gleichgestellt werden, wenn ein besonders wichtiges, insbesondere wirtschaftliches öffentliches Interesse besteht. Die Förderung darf 80 vom Hundert der Förderung für eine vergleichbare Ersatzschule nicht überschreiten.

## **§ 19 Staatliche Finanzhilfe zu den Personalkosten und dem Schulaufwand**

(1) Das Land gewährt den Schulträgern auf Antrag pauschaliert Finanzhilfe zur Deckung der Kosten, die diesen für die Lehrkräfte und den Schulaufwand zum Betrieb einer Ersatzschule entstehen. Die Finanzhilfe kann auch für Personalkosten der Schulleiter und der pädagogischen Fachkräfte in der Ganztagsbetreuung verwendet werden, soweit diese an staatlichen Schulen finanziert werden. Finanzhilfe wird jeweils für ein Kalenderjahr gewährt (Finanzhilfejahr). Besteht für eine genehmigte Ersatzschule erstmals Anspruch auf staatliche Finanzhilfe, erfolgt eine anteilige Gewährung ab Anspruchsbeginn.

(2) Die staatliche Finanzhilfe wird pauschaliert für die jeweiligen Schularten und die Schulformen der berufsbildenden Schulen gezahlt. Für Schüler mit sonderpädagogischem Gutachten wird unabhängig von der besuchten Schulart der für den jeweiligen Förderschwerpunkt entsprechende Satz gewährt. Grundlage der Berechnung der Pauschale sind die Sätze der staatlichen Finanzhilfe des Jahres 2010 erhöht um zehn Prozent zum Ausgleich der Kostensteigerungen (Personal- und Sachkosten) bis einschließlich des Jahres 2014 (Basiswerte). Als staatliche Finanzhilfe für das Jahr 2015 werden bis zum 31. Juli die Basiswerte gezahlt. Vom 1. August 2015 bis 31. Juli des Jahres 2016, werden die Basiswerte um drei Prozent erhöht und dieser Wert als staatliche Finanzhilfe gezahlt. In den Folgejahren wird die staatliche Finanzhilfe jeweils zum 1. August um drei Prozent zum Ausgleich der Kostensteigerungen fortgeschrieben.

(3) Nach Abs. 2 Satz 3 ergeben sich folgende Basiswerte:

1. allgemein bildende Schulen

|   |          |
|---|----------|
| a) Grundschule  |          |
| - mit Ganztagsbetreuung,  | 4.906,-  |
| - ohne Ganztagsbetreuung,                                       | 3.675,-  |
| b) Regelschule,   | 6.058,-  |
| c) Gymnasium,   | 4.953,-  |
| d) Förderschule mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten |          |
| aa) Lernen, Sprache sowie emotionale u. soziale Entwicklung,    | 9.999,-  |
| bb) Hören,  | 14.808,- |
| cc) Sehen,  | 23.943,- |
| dd) körperliche und motorische Entwicklung,                     | 22.878,- |
| ee) geistige Entwicklung  | 24.271,- |

## 2. berufsbildende Schulen

|  |  |
|--|--|
| <p>a) in den folgenden Schulformen</p> <p>aa) Behinderten- und Benachteiligtenausbildung Berufsschule Teilzeit (BEB BS TZ)</p> <p>bb) Behinderten- und Benachteiligtenausbildung für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit Teilzeit (bei Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss – BEB BVB TZ)</p> <p>cc) Behinderten- und Benachteiligtenausbildung Berufsvorbereitungsjahr Teilzeit (BEB BVJ TZ)</p> <p>dd) Behinderten- und Benachteiligtenausbildung Berufsvorbereitungsjahr Vollzeit (BEB BVJ VZ)</p> <p>ee) Berufsfachschule Teilzeit (BFS TZ)</p> <p>ff) Berufliches Gymnasium (BG)</p> <p>gg) Berufsschule duale Bildungsgänge Teilzeit (BS)</p> <p>hh) Berufsvorbereitungsjahr Teilzeit (BVJ TZ)</p> <p>ii) Berufsvorbereitungsjahr Vollzeit (BVJ VZ)</p> <p>jj) Fachoberschule (FOS)</p>                                       | <p>4.512,-</p> <p>1.949,-</p> <p>1.721,-</p> <p>6.582,-</p> <p>1.887,-</p> <p>5.465,-</p> <p>1.775,-</p> <p>2.329,-</p> <p>5.617,-</p> <p>3.964,-</p>  |
| <p>b) in folgenden Schulformen und in den jeweiligen Bildungsgängen</p> <p>aa) Berufsfachschule Vollzeit (BFS VZ)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ernährung/Hauswirtschaft</li> <li>- Gesundheit/Soziales</li> <li>- Kinderpflege</li> <li>- Kosmetik</li> <li>- Masseur/med. Bademeister</li> <li>- Sozialbetreuer</li> <li>- Bürokaufmann</li> <li>- Hauswirtschafter</li> <li>- Hotelfachmann</li> <li>- Koch</li> <li>- Rettungsassistent</li> <li>- Restaurantfachmann</li> <li>- Altenpflegehelfer</li> </ul> <p>bb) Fachschule Teilzeit (FS TZ)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebswirtschaft</li> <li>- Elektrotechnik</li> <li>- Heilerziehungspflege</li> <li>- Heilpädagogie</li> <li>- Hotel- und Gaststättengewerbe</li> <li>- Maschinentechnik/Maschinenbautechnik</li> <li>- Mechatronik</li> <li>- Motopädie</li> </ul> | <p>4.640,-</p> <p>4.601,-</p> <p>3.328,-</p> <p>2.675,-</p> <p>3.028,-</p> <p>3.289,-</p> <p>2.706,-</p> <p>3.899,-</p> <p>4.446,-</p> <p>4.478,-</p> <p>2.644,-</p> <p>4.446,-</p> <p>2.414,-</p> <p>2.105,-</p> <p>2.116,-</p> <p>2.137,-</p> <p>1.943,-</p> <p>2.105,-</p> <p>2.107,-</p> <p>2.116,-</p> <p>1.943,-</p> |

|  |         |
|--|---------|
| - Sozialpädagogik  | 2.263,- |
| cc) Fachschule Vollzeit (FS VZ)  |         |
| - Betriebswirtschaft   | 5.241,- |
| - Elektrotechnik   | 5.062,- |
| - Familienpflege   | 4.022,- |
| - Heilerziehungspflege   | 4.022,- |
| - Heilpädagoge   | 4.099,- |
| - Hotel- und Gaststättengewerbe  | 5.241,- |
| - Maschinentechnik/Maschinenbautechnik   | 5.096,- |
| - Mechatronik  | 4.371,- |
| - Motopädie  | 4.099,- |
| - Sozialpädagogik  | 3.985,- |
| dd) Höhere Berufsfachschule Teilzeit (HBFS TZ)   |         |
| - Altenpflege  | 1.347,- |
| - Podologe   | 1.029,- |
| - Physiotherapie (verkürzt 2.100 Std.)   | 1.721,- |
| - Physiotherapie (verkürzt 1.400 Std.)   | 1.721,- |
| ee) Höhere Berufsfachschule Vollzeit (HBFS VZ)   |         |
| - Assistent für Automatisierungs- und Computertechnik  | 3.522,- |
| - Assistent für Tourismus  | 4.072,- |
| - Chemisch-technischer Assistent   | 4.490,- |
| - Gestaltungstechnischer Assistent   | 4.415,- |
| - Kaufmännischer Assistent   | 4.320,- |
| - Physiotherapie   | 3.737,- |
| - Podologe   | 2.791,- |
| - Sozialassistent  | 5.696,- |
| - Sportassistent   | 4.072,- |
| - Technischer Assistent für Informatik   | 3.956,- |
| - Altenpflege  | 3.291,- |
| - Gesundheits- und Krankenpflege   | 2.368,- |
| - Diätassistent  | 3.748,- |
| - Ergotherapie   | 3.340,- |
| - Funktionsdiagnostikassistent   | 2.885,- |
| - Logopädie  | 2.432,- |
| - Med. technischer Assistent – Operationsdienst  | 2.492,- |
| - Med. technischer Radiologieassistent   | 3.512,- |
| - Pharmaz. Technischer Assistent   | 3.276,- |
| - Physiotherapie (verkürzt – 18 Monate)  | 2.757,- |
| - Physiotherapie (verkürzt – 12 Monate)  | 3.520,- |
| c) berufsbildende Schulen mit Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im nicht gemeinsamen Unterricht (Förderberufsschulen) entsprechend dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt des |         |

|   |          |
|---|----------|
| Schülers  |          |
| - Lernen bzw. Sprache bzw. Emotionale u. soziale Entwicklung  | 7.262,-  |
| - Hören   | 9.638,-  |
| - Sehen   | 13.348,- |
| - Körperliche und motorische Entwicklung  | 12.912,- |
| - Geistige Entwicklung  | 12.734,- |
| d) Für Schüler ohne sonderpädagogischen Förderschwerpunkt an einer Förderschule ergibt sich die staatliche Finanzhilfe wie für Schüler an einer Grundschule bzw. an einer Regelschule |          |
| - Grundschule   | 4.906,-  |
| - Regelschule   | 6.058,-  |
| e) Für Schüler ohne sonderpädagogischen Förderschwerpunkt an einer Förderberufsschule ergibt sich die staatliche Finanzhilfe wie für Schüler an einer Berufsschule                    | 1.775,-  |

(4) Der sich nach Abs. 2 ergebende Betrag wird mit der Zahl der Schüler der Ersatzschule multipliziert, die am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des Vorjahres die Ersatzschule besuchten. Die Landesregierung wird ermächtigt das Verfahren zur Ermittlung der Schülerzahl durch Rechtsverordnung zu regeln. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann bei besonderem öffentlichen Interesse am Betrieb einer Schule im Einzelfall eine höhere Finanzhilfe vorsehen.

(5) Kinder an schulvorbereitenden Einrichtungen und Personen, die an berufsvorbereitenden Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit oder an gleichwertigen Maßnahmen der Jugend- und Sozialhilfe teilnehmen und deren Ausbildung durch diese Institutionen finanziert werden, gelten in Bezug auf die Gewährung staatlicher Finanzhilfe nach diesem Gesetz nicht als Schüler.

(6) Bei nach § 11 Abs. 2 zugewiesenen Lehrkräften ist die Finanzhilfe um den Betrag zu kürzen, der dem Land an Personalkosten entstanden ist. Der Einsatz zugewiesener Lehramtsanwärter nach § 11 Abs. 5 bleibt bei der Gewährung staatlicher Finanzhilfe unberücksichtigt.

(7) Die Finanzhilfe erfolgt höchstens in Höhe der tatsächlichen Kosten.

(8) Bei Schulen im Aufbau (Schulen, die noch nicht alle Klassenstufen durchlaufen haben oder ihre Zügigkeit erweitern) werden bei der Berechnung der Finanzhilfe auf Antrag des Schulträgers die neu hinzukommenden Schüler für den Zeitraum ab Schuljahresbeginn bis zum Ende des Kalenderjahrs zusätzlich berücksichtigt. Die Zahl der berücksichtigungsfähigen Schüler ergibt sich aus der Differenz der Schülerzahlen

der Schule am Stichtag der amtlichen Schulstatistik nach ihrem Schulbeginn und dem Stichtag der Schulstatistik des vorausgehenden Kalenderjahrs.

(9) Die staatliche Finanzhilfe zu den Kosten der Lehrkräfte, der Schulleiter, der sonstigen

pädagogischen Fachkräfte und des Schulaufwandes wird jeweils für ein Kalenderjahr (Finanzhilfejahr) gewährt und in vier Raten geleistet. Die Raten werden grundsätzlich zum

1. Januar, zum 1. April, zum 1. Juli und zum 1. Oktober jeweils in Höhe von 25 vom Hundert ausgezahlt. Besteht für eine genehmigte Ersatzschule erstmals Anspruch auf staatliche Finanzhilfe, erfolgt eine anteilige Gewährung ab Anspruchsbeginn.

(10) Die Landesregierung wird ermächtigt die Anrechnungseinzelheiten nach Abs. 6 sowie Einzelheiten zur Verwendungsnachweisführung nach Anhörung der freien Schulträger und im Benehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ausschuss des Landtags durch Rechtsverordnung zu regeln.

## **§ 20 Waldorfschulen, Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen**

(1) Bei den Waldorfschulen wird für die Berechnung der zu gewährenden staatlichen Finanzhilfe für die Klassenstufen 1 bis 4 die staatliche Finanzhilfe wie für Schüler der Grundschule, für die Klassenstufen 5 bis 12 die staatliche Finanzhilfe wie für Schüler der Regelschule und für die Klassenstufe 13 die staatliche Finanzhilfe wie für Schüler des Gymnasiums gewährt.

(2) An den Gemeinschaftsschulen gelten die Regelungen des Absatzes 1 für die Klassenstufen 1 bis 10 entsprechend. Für die Klassenstufen 11 und 12 an den Gemeinschaftsschulen wird die staatliche Finanzhilfe wie für Schüler des Gymnasiums gewährt.

(3) An den Gesamtschulen wird für die Klassenstufen 5 bis 10 die staatliche Finanzhilfe wie für Schüler der Regelschule gewährt. Für die Klassenstufen 11 bis 13 wird die staatliche Finanzhilfe wie für Schüler des Gymnasiums gewährt.

## **§ 21 Staatliche Finanzhilfe zu den Kosten der Baumaßnahmen**

(1) Die staatliche Finanzhilfe zu den Kosten der Baumaßnahmen wird nach Maßgabe des Landeshaushalts gewährt. Sie erfolgt grundsätzlich nach den für staatliche Schulen geltenden Bestimmungen. Voraussetzung ist, dass ein besonderes öffentliches Interesse am Betrieb der Schule besteht. § 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(2) Wenn durch die Ersatzschule der Betrieb einer entsprechenden staatlichen Schule ersetzt wird, kann dem Schulträger der Ersatzschule staatliche Finanzhilfe bis zur Höhe von 66 vom Hundert der zuwendungsfähigen Baukosten gewährt werden. Die staatliche Finanzhilfe und ein etwaiger Zuschuss des örtlich zuständigen Schulträgers dürfen zusammen die Höhe von 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Baukosten nicht übersteigen. Handelt es sich um eine Förderschule oder Förderberufsschule, kann dem Schulträger der Ersatzschule staatliche Finanzhilfe bis zur Höhe von 100 vom Hundert der zuwendungsfähigen Baukosten gewährt werden, wobei ein etwaiger Zuschuss des örtlich zuständigen Schulträgers angerechnet wird.

(3) Bei zweckfremder Nutzung oder Verwendung der nach Absatz 1 geförderten Schulanlagen steht dem Land ein Anspruch auf Wertausgleich zu.

## **§ 22 Schülerbeförderung und Schülerspeisung**

(1) Bei der Schülerbeförderung gelten für den Besuch von Schulen in freier Trägerschaft, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, die Bestimmungen des § 4 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258) in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass der Landkreis oder die kreisfreie Stadt am Wohnsitz des Schülers nicht zur Organisation des Schülertransports verpflichtet ist.

(2) Landeszuschüsse zur Schülerspeisung werden den Schulträgern von Ersatzschulen bei Gewährleistung einer regelmäßigen Versorgung der Schüler mit warmem Mittagessen in gleicher Höhe wie den staatlichen Schulträgern gewährt.

## **§ 23 Lernmittelkosten**

Zuschüsse zu den Lernmittelkosten werden den Schülern an Ersatzschulen und staatlich anerkannten Ergänzungsschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, in gleicher Höhe und nach den gleichen Grundsätzen gewährt wie den Schülern an staatlichen Schulen.

## **§ 24 Finanzierung der Heimunterbringung sowie der Pflege und Therapie**

§ 8 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258) in der jeweils geltenden Fassung gilt für Schulen in freier Trägerschaft entsprechend.

## **§ 25 Fortbildungsmaßnahmen**

Die Schulträger von Schulen in freier Trägerschaft können die mit ihnen in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Lehrer zu Fortbildungsmaßnahmen entsenden, die vom Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien angeboten werden. Bei Fortbildungsmaßnahmen sind jeweils zehn Prozent der Plätze für Teilnehmer von Schulen in freier Trägerschaft vorzuhalten. Darüber hinaus ist eine Teilnahme grundsätzlich in dem Umfang möglich, in dem die Lehrgänge durch staatliche Lehrkräfte nicht ausgelastet werden. Eine Lehrgangsgebühr wird nicht erhoben; die Reisekosten sowie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung werden vom Land nicht übernommen.

## **§ 26 Staatliche Finanzhilfe für Ergänzungsschulen**

Den Ergänzungsschulen kann nach Maßgabe des Landeshaushalts ein Zuschuss zu den Lehrpersonalkosten, den Kosten für den Schulaufwand sowie für notwendige Baumaßnahmen gewährt werden.

### **Fünfter Abschnitt**

### **Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

## **§ 27 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. eine Ersatzschule ohne staatliche Genehmigung errichtet oder betreibt;
  2. gegen die Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 2 verstößt;
  3. eine Ersatzschule oder eine Ergänzungsschule errichtet oder betreibt, obwohl ihm dies untersagt ist;
  4. eine Person als Schulleiter oder Lehrkraft an einer Schule in freier Trägerschaft beschäftigt, obwohl das für das Schulwesen zuständige Ministerium ihm dies untersagt hat;
  5. gegen die Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 2 Satz 3 verstößt oder einen Lehrer weiterbeschäftigt, dessen Einsatz nach § 6 Abs. 2 Satz 4 vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium versagt wurde oder
  6. eine Unterrichtseinrichtung mit einer nach § 3 Abs. 3, § 14 Abs. 1 und § 17 Satz 3 nicht zulässigen Bezeichnung betreibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung ist das für das Schulwesen zuständige Ministerium.

## **§ 28 Übergangsbestimmungen**

Sind durch die Neuregelung der staatlichen Finanzhilfe nach § 19 die an eine Schule zu zahlenden Schülerkostensätze auf Grund der ermittelten Basiswerte geringer als die bis 2014 geltenden, wird die bisherige staatliche Finanzhilfe weiter gezahlt.

## **§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Die Regelungen zu § 19 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

## **Begründung:**

Zu § 1

Die Eingangsbestimmung in § 1 des Gesetzentwurfs regelt den Geltungsbereich des Gesetzes.

Zu § 2

Diese Regelung beschreibt den Bildungsauftrag von Schulen in freier Trägerschaft und verortet sie in der Thüringer Bildungslandschaft als wesentlichen, die staatlichen Einrichtungen ergänzenden Bestandteil des Bildungswesens in Thüringen.

Zu § 3

Bei den Schulen in freier Trägerschaft ist zwischen den Ersatzschulen, deren Bildungsangebot dem der staatlichen Schulen entspricht oder diesem gleichwertig ist, und den Ergänzungsschulen, für die entsprechende Einrichtungen im staatlichen Schulwesen fehlen, zu unterscheiden. Die Übernahme einer Schulträgerschaft bleibt nach Satz 1 natürlichen Personen oder juristischen Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts vorbehalten. Zu letzteren zählen insbesondere die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Satz 2 nimmt aus dem weiten Begriff der juristischen Personen das Land, die Landkreise, die kreisfreien Städte und die Gemeinden aus.

Absatz 2 definiert die Gestaltungsfreiheit der Schulen in freier Trägerschaft hinsichtlich Schul- und Unterrichtsgestaltung.

Absatz 3 soll eine Verwechslung von Schulen in freier Trägerschaft mit staatlichen Schulen verhindern.

In den Absätzen 4 und 5 wird festgelegt, in welchen Bereichen Regelungen des Thüringer Schulgesetzes entsprechend Anwendung finden.

Zu § 4

§ 4 stellt die Schulen in freier Trägerschaft unter die Aufsicht des Staates und gibt damit einen verfassungsrechtlichen Grundsatz wieder. Artikel 7 Abs. 1 des Grundgesetzes, der das gesamte Schulwesen unter die Aufsicht des Staates stellt, gilt ganz allgemein und damit auch für die Schulen in freier Trägerschaft. Die Sätze 2 und 3 regeln die Zuständigkeit und Übertragungsmöglichkeit dieser Aufsicht.

Absatz 2 beschreibt den Umfang der Schulaufsicht, der wegen des verfassungsrechtlich garantierten Inhalts der Privatschulfreiheit beschränkt ist.

Zu § 5

Absatz 1 definiert den Begriff "Ersatzschule". Bei den Anforderungen an die Lehr- und Unterrichtsmethoden, die Lehrinhalte und die Organisation des Unterrichts, bei denen Abweichungen gegenüber den staatlichen Schulen möglich sind, genügt auch die Gleichwertigkeit mit Anforderungen wie an den staatlichen Schulen. Damit wird dem Grundsatz der Gestaltungsfreiheit der Schulen in freier Trägerschaft Rechnung getragen.

Absatz 2 stellt die Errichtung und den Betrieb einer Ersatzschule unter Genehmigungsvorbehalt. Das Genehmigungsverfahren soll als Bestandteil der Schulaufsicht die Allgemeinheit vor unzureichenden Bildungseinrichtungen schützen. Sind andere Fachressorts mit der Schulaufsicht befasst, so sind sie am Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Außerdem wird festgelegt, dass für die Errichtung, die Erweiterung und das Schließen von Schulen das Benehmen mit dem zuständigen staatlichen Schulträger herzustellen ist.

Absatz 3 soll den Schulämtern im Rahmen der Schulaufsicht die Kontrolle darüber erleichtern, ob und wo die Schulpflichtigen im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Schulamts ihre Schulpflicht erfüllen.

Zu § 6

In § 6 ist das Genehmigungsverfahren der Ersatzschulen geregelt. Die Erfüllung der Voraussetzungen begründet einen Anspruch auf Genehmigung.

Absatz 1 Nummer 1 greift mit dem Begriff „nicht zurückstehen“ die in § 5 gewählte Formulierung wieder auf und beschreibt die Grenzen der Gestaltungsfreiheit der Schulen in freier Trägerschaft. Mit Einrichtungen sind Unterrichtsräume und sonstige Anlagen gemeint, die hinsichtlich der Größe, der baulichen Beschaffenheit und der Ausstattung ebenso wie bei den staatlichen Schulen die Durchführung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs gewährleisten müssen. Neben dieser sächlichen Ausstattung soll der Begriff „Einrichtungen“ alles umfassen, das zur Durchführung eines geordneten Schulbetriebs erforderlich ist, und sich beispielsweise auch auf die Festlegung von Stundenplänen und Klassenstärken beziehen. Gleichwertigkeit bedeutet bei den Lehrzielen, dass sich die Ersatzschulen sowohl bei den Lehrplänen als auch bei den Stundentafeln nicht strikt an den staatlichen Schulen orientieren müssen. Für die Bewertung der Gleichwertigkeit ist das Ausbildungsziel maßgebend. Die an die Gleichwertigkeit der Ausbildung von Lehrkräften an Ersatzschulen gestellten Anforderungen werden in Absatz 2 näher beschrieben.

Absatz 1 Nummer 2 verbietet die Förderung einer sozialen Sonderung der Schüler in den Ersatzschulen. Bei der Erhebung von Schulgeld können daher Ermäßigungen oder Stipendien für finanziell weniger gut gestellte Schüler angezeigt sein, um auch diesen die Aufnahme an der Schule zu ermöglichen.

Absatz 1 Nummer 3 stellt Anforderungen an die persönliche Eignung des Schulträgers und des Schulleiters, die einen ordnungsgemäßen und zuverlässigen Schulbetrieb gewährleisten sollen.

Die in Absatz 1 Nummer 4 angesprochene Sicherung der rechtlichen und wirtschaftlichen Stellung der Lehrer wird in Absatz 3 definiert.

In Absatz 2 fallen insbesondere unter die "nicht zurückstehenden Anforderungen" auch Qualifikationen, die sich nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen der Lehrerbildung oder diesen entsprechenden Vorschriften richten, die jedoch zu dem gleichen fachlichen und pädagogischen Niveau geführt haben. Neben den Anforderungen an die fachliche und pädagogische Ausbildung der Lehrkräfte wird in Absatz 2 außerdem eine allgemeine Anzeigepflicht für Lehrkräfte festgeschrieben. Das bisherige Genehmigungsverfahren bei der Neueinstellung von Lehrern wird durch diese – weit unbürokratischere –Regelung ersetzt. Außerdem erhält das für das Schulwesen zuständige Ministerium die Möglichkeit, den angezeigten Einsatz eines Lehrers zu versagen, wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Absatz 3 schreibt zum Schutz der an Schulen in freier Trägerschaft tätigen Lehrkräfte die Mindestvoraussetzungen ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung fest.

Absatz 4 regelt einzelne Modalitäten des Genehmigungsverfahrens.

Der Absatz 5 enthält die Bestimmungen aus § 5 Abs. 8 des bisherigen Gesetzes. Außenstellen sind vom Hauptstandort der Schule räumlich getrennte, rechtlich un-selbstständige Schulteile.

In Absatz 6 wird die Übertragung einer Genehmigung unter Genehmigungsvorbehalt gestellt.

Absatz 7 sieht die Gewährung einer vorläufigen Genehmigung vor, die zunächst die Aufnahme des Schulbetriebs ermöglichen soll. Dabei ist diese Genehmigung auflösend bedingt, so daß sie bei Nichterfüllung der Bedingung mit Fristablauf erlischt.

## Zu § 7

In Absatz 1 werden wesentliche schulrechtliche Bestimmungen auch für den freien Schulträger verbindlich gemacht.

Für die Gestaltung von Zeugnissen wird in Absatz 2 eine weitgehende Gestaltungsfreiheit eingeräumt.

In Absatz 3 wird das Land zur Erhebung von Prüfungsgebühren für die Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen bei nicht staatlichen anerkannten Bildungsgängen der berufsbildenden Ersatzschulen sowie zum Erlassen einer entsprechenden Rechtsverordnung ermächtigt.

## Zu § 8

Absatz 1 regelt den Widerruf der Genehmigung.

Absatz 2 verdeutlicht, dass mit der Genehmigung zur Errichtung einer Ersatzschule keine Pflicht zur Errichtung begründet wird, die Genehmigung jedoch nach Ablauf eines Jahres erlischt, wenn keine Ersatzschule gegründet wurde.

Absatz 3 regelt das Erlöschen der Genehmigung, für den Fall, dass ein Wechsel in der Trägerschaft eintritt, wenn dieser nicht vorher nach § 6 Abs. 6 genehmigt wurde.

## Zu § 9

§ 9 begründet die Kompetenz der Schulaufsichtsbehörde, gegenüber dem Schulträger einer Ersatzschule wegen an der Schule tätigen Personen Maßnahmen zu ergreifen, wenn sich Leitungs- und Lehrpersonal als für die Schule untragbar erweisen.

## Zu § 10

§ 10 regelt das Verfahren bei Auflösung und Abbau einer Ersatzschule. Der Abbau einer Ersatzschule meint dabei das Auslaufen von Klassenstufen, das heißt die sukzessive Auflösung einer Schule.

## Zu § 11

Von der Genehmigung, die einer Schule den Status einer Ersatzschule verleiht und den Schülern die Erfüllung der Schulpflicht ermöglicht, ist die staatliche Anerkennung nach § 11 zu unterscheiden. Erst mit der Anerkennung ist die Verleihung hoheitlicher Befugnisse verknüpft. Die Schule erhält das Recht, Prüfungen abzuhalten und Zeugnisse auszustellen. Schüler an Ersatzschulen ohne staatliche Anerkennung, die einen staatlichen Abschluss erwerben wollen, müssen sich hierzu einer Externenprüfung an einer entsprechenden staatlichen Schule unterziehen. Voraussetzung für die Anerkennung ist die Gewähr einer dauerhaften Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen. Die Bestimmung ist als Kann-Bestimmung formuliert; ein Rechtsanspruch auf staatliche Anerkennung einer Schule in freier Trägerschaft besteht nicht. Die Anerkennung bedingt eine Annäherung an die staatlichen Schulen und verpflichtet die Ersatzschule, bei der Aufnahme, bei Versetzungen und beim Schulwechsel der Schüler sowie bei der Durchführung von Prüfungen die für staatliche Schulen geltenden Regelungen anzuwenden. Für die Durchführung der Abiturprüfung bedeutet dies beispielsweise, dass die zuständige Schulaufsichtsbehörde den Vorsitzenden der Prüfungskommission nach schulordnungsrechtlichen Bestimmungen bestellen kann.

## Zu § 12

§ 12 regelt den Einsatz von staatlichen Lehrkräften an Schulen in freier Trägerschaft. Absatz 1 räumt die Möglichkeit einer Beurlaubung unter Wegfall der Bezüge für die Dauer von bis zu 15 Jahren ein.

Absatz 2 sieht die Zuweisung von staatlichen Lehrkräften unter Fortzahlung der Dienstbezüge für die Dauer von bis zu zwölf Jahren vor. Die zugewiesene Lehrkraft hat die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Lehrkraft an einer entsprechenden staatlichen Schule. Der Schulleiter der Ersatzschule ist den zugewiesenen Lehrkräften gegenüber weisungsbefugt. Mit dieser Regelung soll den Schulträgern freier Schulen in Thüringen insbesondere die personelle Ausstattung der Schulen in der Aufbauphase erleichtert werden.

Absatz 3 regelt das Verfahren von Beurlaubung und Zuweisung. Die Rechte der Personalvertretung bleiben hiervon unberührt.

Absatz 4 schreibt die Anrechnung der Dienstzeiten auch für die beurlaubten Lehrkräfte fest.

Mit Absatz 5 wird Lehramtsanwärtern ermöglicht, ihre Ausbildung an einer staatlich anerkannten Ersatzschule zu absolvieren. Finanzielle Aufwendungen der Ersatzschulen können dafür nicht geltend gemacht werden.

## Zu §13

§ 13 entspricht dem § 12 des bisherigen Gesetzes. Mit der Aufnahme einer gesetzlichen Regelung zu Kooperationsbeziehungen zwischen Ersatzschulen und staatlichen Schulen soll die Zusammenarbeit von Schulen in freier Trägerschaft untereinander sowie mit staatlichen Schulen gefördert werden. Durch die Zusammenarbeit soll der Austausch pädagogischer Konzepte ermöglicht werden, um auf diese Weise die Qualität der Angebote zu steigern. Eine vertragliche Regelung zwischen den Schulträgern der kooperierenden Schulen unter Beteiligung des staatlichen Schulamtes bezogen auf Kooperationen, die den Unterricht betreffen, ist notwendig, um die erforderliche Handlungs- und Rechtssicherheit zu gewährleisten. Mit Satz 3 wird zudem sichergestellt, dass Schüler an staatlichen Schulen nach den Festlegungen in Artikel 24 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen ungeachtet des Bekenntnisses und der Weltanschauung unterrichtet werden, auch dann, wenn Lehrkräfte einer bekenntnisgebundenen Schule in freier Trägerschaft an diesem Unterricht beteiligt sind. Die weltanschauliche Neutralität des Unterrichts eines Lehrers, der an einer Schule in freier Trägerschaft beschäftigt ist und an einer staatlichen Schule eingesetzt werden soll, kann dadurch gewährleistet werden, dass dieser Lehrer vertraglich verpflichtet wird, den Unterricht so zu erteilen und zu gestalten, dass dies den Bildungs- und Erziehungszielen der staatlichen Schule entspricht.

## Zu § 14

Ergänzungsschulen sind Einrichtungen, die nach Aufgabe, Zielsetzung und Organisation zwar schulischen Charakter haben, jedoch nicht mit den staatlichen Schulen vergleichbar sind. Ergänzungsschulen dienen nicht als Ersatz für staatliche Schulen und haben keinen Anspruch auf finanzielle Förderung. Ergänzungsschulen sind zum Beispiel Dolmetscher-, Kosmetik- und freie Kunstschulen. Bindungen, wie sie Artikel 7 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Grundgesetzes für die Ersatzschulen vorgibt, bestehen für die Ergänzungsschulen nicht.

Absatz 2 begründet für die beabsichtigte Aufnahme des Unterrichtsbetriebs eine Anzeigepflicht gegenüber der Schulaufsichtsbehörde.

Nach Absatz 3 umfasst die Anzeigepflicht auch nachträgliche wesentliche Veränderungen.

Absatz 4 enthält weitere Zuständigkeitsregeln.

## Zu § 15

Entspricht die Ergänzungsschule nicht den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, kann der Schulbetrieb nach § 15 untersagt werden.

## Zu § 16

§ 16 sieht die staatliche Anerkennung auch für Ergänzungsschulen vor. Bei Vorliegen eines pädagogischen oder öffentlichen Interesses, kann die Schulaufsichtsbehörde eine Ergänzungsschule anerkennen. Hierbei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung; ein Rechtsanspruch auf Anerkennung besteht auch hier nicht. Während bei staatlich anerkannten Ersatzschulen die jeweiligen Prüfungen nach den für staatliche Schulen geltenden Bestimmungen durchgeführt werden, müssen in Ermangelung entsprechender staatlicher Prüfungsordnungen bei den Ergänzungsschulen Prüfungsvorschriften von der Schulaufsichtsbehörde genehmigt werden.

Nach Absatz 3 kann die Schulpflicht an einer anerkannten Ergänzungsschule nur erfüllt werden, nachdem das für das Schulwesen zuständige Ministerium die Eignung der Schule hierfür gesondert festgestellt hat. Insbesondere im berufsbildenden Bereich sind Ausbildungsgänge denkbar, deren schulische Begleitung nicht im staatlichen Schulwesen angeboten werden kann. Absatz 3 räumt die Möglichkeit ein, dass Schüler durch den Besuch dieser Schulen ihre Berufsschulpflicht erfüllen.

Absatz 4 stellt vor Erteilung der staatlichen Anerkennung die Beteiligung der betroffenen Ressorts sicher.

## Zu § 17

§ 17 regelt die freien Unterrichtseinrichtungen, die nicht den Charakter einer Schule haben.

## Zu § 18

§ 18 Absatz 1 nennt die Arten der staatlichen Förderung, die in der Finanzhilfe zu den Kosten der Lehrkräfte, zu den Kosten des Schulaufwands und zu den Kosten der Baumaßnahmen bestehen.

Absatz 2 macht die Finanzhilfe von der Gemeinnützigkeit der Einrichtung abhängig.

Absatz 3 sieht eine grundsätzlich nicht förderungsfähige dreijährige Bewährungszeit vor. Damit knüpft die Gewährung der Finanzhilfe zum einen an die Akzeptanz der Ersatzschule bei Eltern und Schülern und zum anderen an die Erwartung eines dauerhaften Bestands der Einrichtung an. Die Ersatzschule muss über einen bestimmten

Zeitraum hinweg ordnungsgemäß betrieben worden sein, damit die zur finanziellen Förderung erforderliche hinreichende Prognose über ihre Dauerhaftigkeit getroffen werden kann. Danach hat sie einen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe. Eine Verpflichtung des Staates, die Träger von Ersatzschulen vom allgemeinen unternehmerischen Risiko freizustellen, besteht nicht, so dass ihnen sowohl die Anfangsfinanzierung und die Investitionskosten als auch der Nachweis der Dauerhaftigkeit des Schulbetriebs zugemutet werden können. Satz 3 enthält Ausnahmeregelungen, die unter anderem dem möglichen Ersatz staatlicher Schulen durch Schulen in freier Trägerschaft Rechnung tragen und bewährte Schulträger von der dreijährigen Wartefrist ausnehmen. Satz 4 dient der Einordnung in die Schulnetzplanung.

Absatz 4 ermöglicht eine Verkürzung der Wartefrist bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses und einer besonderen pädagogischen Ausprägung der Ersatzschule.

Absatz 5 eröffnet dem Land die Möglichkeit Schulen, für die insbesondere ein wirtschaftliches öffentliches Interesse besteht und die zu einem international anerkannten allgemeinbildenden Schulabschluss führen, Ersatzschulen in der Förderung gleichzustellen.

Zu § 19

Absatz 1 enthält die grundsätzliche Festlegung, dass staatliche Finanzhilfe antragsgebunden gewährt wird. Zudem wird festgelegt, wofür die Finanzhilfe gewährt wird. Neben der Verwendung zur Deckung von Personalkosten für die Lehrkräfte kann die Finanzhilfe auch für die Deckung der Kosten der Schulleiter und der pädagogischen Fachkräfte verwendet werden. Dies betrifft beispielsweise staatlich anerkannte Erzieher im Rahmen der Ganztagsförderung an Grundschulen.

Die Bestimmung in Absatz 2 regelt die Berechnung der Höhe der staatlichen Finanzhilfe und schreibt eine jährliche Progression zum Ausgleich der Kostensteigerungen fest. Durch die Neuregelung des Gesetzes wird auf eine Festbetragsfinanzierung mit einer festgelegten jährlichen Progression umgestellt. Satz 2 enthält die Berechnungsgrundlage für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Gemeinsamen Unterricht beschult werden.

Absatz 3 enthält die Basiswerte für die einzelnen Schularten und die Schulformen der berufsbildenden Schulen, auf deren Grundlage die staatliche Finanzhilfe berechnet wird.

In Absatz 4 ist das weitere Berechnungsverfahren der staatlichen Finanzhilfe festgelegt. Staatliche Finanzhilfe wird demnach bezogen auf Schüler gezahlt, die am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des Vorjahres die Ersatzschule besuchen. Der im

bisherigen Gesetz festgelegte 2. Stichtag (1. März) im Finanzhilfejahr findet keine Berücksichtigung mehr. Der Ausnahmetatbestand in Satz 3, im Einzelfall bei besonderem öffentlichen Interesse am Betrieb der Schule eine höhere Finanzhilfe vorzusehen, wurde beibehalten. Dabei ist darauf abzustellen, dass das Angebot der Ersatzschule für die Weiterentwicklung des Schulwesens in Thüringen von besonderer Bedeutung ist.

Absatz 5 enthält die abschließende Bestimmung, welche Schüler für die Berechnung der staatlichen Finanzhilfe nicht zu Grunde zu legen sind. Sie ist notwendig, um eine Doppelfinanzierung, zum Beispiel durch Leistungen der Bundesagentur für Arbeit für einen Schüler an den Schulträger und Leistungen für den gleichen Schüler aus diesem Gesetz, auszuschließen. Kinder an schulvorbereitenden Einrichtungen von Förderschulen sind ebenfalls nicht bei der staatlichen Finanzhilfe zu berücksichtigen. Die Tatsache, dass schulvorbereitende Einrichtungen (SVE) nach § 2 Abs. 6 ThürFSG an Förderzentren geführt werden können, ist für die Bewertung der Berücksichtigungsfähigkeit der Kinder an SVE nicht maßgeblich.

Analog zum bisherigen Gesetz ist nach Absatz 6 die Kürzung des Finanzhilfebetrages vorgesehen, wenn dem freien Schulträger staatliche Lehrkräfte zugewiesen sind. Die Festlegung berücksichtigt, dass dem Land Personalkosten entstanden sind für Leistungen, die die Lehrkraft beim freien Träger erbracht hat. Nach § 12 Abs. 5 zugewiesene Lehramtsanwärter bleiben unberücksichtigt, das heißt, im Unterschied zur Berücksichtigung von staatlichen Lehrkräften erfolgt bezogen auf Lehramtsanwärter keine Kürzung der Finanzhilfe. Dies steht im Zusammenhang mit dem notwendigen Verzicht des Trägers auf Geltendmachung von Ausbildungsaufwand. Die durch den Lehramtsanwärter für den Schulträger erbrachten Leistungen werden durch den vom Träger erbrachten Ausbildungsaufwand ausgeglichen.

Die in Absatz 7 getroffene Festlegung entspricht § 18 Abs. 9 des bisher geltenden Gesetzes. Es wird sichergestellt, dass eine Rückforderung von ausgezahlter Finanzhilfe erfolgen kann, wenn sich im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung ergeben hat, dass die dem Schulträger im Finanzhilfejahr tatsächlich entstandenen Personal- und Sachkosten geringer waren, als die ausgezahlte staatliche Finanzhilfe. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn im Finanzhilfejahr auf Grund plötzlich deutlich zurückgegangener Schülerzahl weniger Personal zum Einsatz kam oder wenn an einer berufsbildenden Schule die Zahl sogenannter Umschüler, deren Finanzierung durch die Bundesagentur für Arbeit erfolgt, gestiegen ist.

Absatz 8 enthält die bisherige Ausnahmeregelung zur (zusätzlichen) Berücksichtigung von Schülern aus Schulen im Aufbau aus § 18 Abs. 10 des bisher geltenden Gesetzes. Sie wurde sprachlich dahin gehend präzisiert, dass auch Schulen, die ihre Zügigkeit erweitern als Schulen im Aufbau gewertet werden. Außerdem wurde der sich aus der vorherigen Kann-Bestimmung ergebende Ermessensspielraum verengt.

Durch die Regelung in Absatz 9 werden die Auszahlungsmodalitäten der staatlichen Finanzhilfe festgelegt, so dass dies künftig nicht mehr in der einschlägigen Rechtsverordnung geregelt werden muss. Im Gegensatz zur Regelung in der derzeit geltenden Rechtsverordnung, werden die Auszahlungstermine von der Mitte des Quartals auf den Beginn des Quartals vorgezogen. Somit müssen die Träger künftig nicht mehr in Vorleistung gehen, was zu einer Entlastung der Schulträger führt.

Absatz 10 enthält verschiedene Verordnungsermächtigung. Gleichzeitig wird festgelegt, dass diese Regelung im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags zu erfolgen hat.

Zu § 20

§ 20 regelt die Berechnung der zu gewährenden staatlichen Finanzhilfe für Waldorfschulen, für Gemeinschaftsschulen sowie für Gesamtschulen.

Zu § 21

§ 21 eröffnet den freien Schulträgern die Möglichkeit, Zuschüsse zu den Baukosten zu erhalten. Wie im Bereich der staatlichen Schulen behält sich auch hier der Gesetzgeber die Entscheidung vor, über die Höhe der Zuschüsse im Rahmen des Landeshaushaltes jährlich neu zu entscheiden. Für die Baukostenzuschüsse finden die im staatlichen Schulwesen geltenden Richtlinien Anwendung.

Die Regelung des Absatzes 3 dient der Sicherung einer zweckentsprechenden Verwendung öffentlicher Haushaltsmittel.

Zu § 22

In Absatz 1 werden die Schüler an den dort genannten Schulen in freier Trägerschaft den Schülern in staatlichen Schulen hinsichtlich der Schülerbeförderung gleichgestellt.

Für den Fall einer Versorgung der Schüler mit warmem Mittagessen stellt Absatz 2 die dort genannten freien Schulträger den staatlichen Schulträgern hinsichtlich der Gewährung von Landeszuschüssen gleich.

Zu § 23

§ 23 stellt hinsichtlich der Landeszuschüsse zu den Lernmittelkosten die Schüler an den dort genannten Schulen in freier Trägerschaft den Schülern an staatlichen Schulen gleich.

Zu § 24

Der Paragraph entspricht unverändert dem § 20 des bisher geltenden Gesetzes. Er legt fest, dass die Festlegungen hinsichtlich der Gewährung einer pauschalisierten Finanzhilfe durch das für Soziales zuständige Ministerium für die notwendige pflegerische Betreuung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie für den Einsatz von Vertragstherapeuten an Schulen in freier Trägerschaft gleichermaßen gelten, wie an staatlichen Schulen.

Zu § 25

§ 25 ermöglicht den freien Schulträgern, ihre Lehrkräfte an Fortbildungsmaßnahmen für staatliche Lehrer teilnehmen zu lassen. Die Regelung sieht ein festes Fortbildungsbudget für Lehrer von Schulen in freier Trägerschaft von zehn Prozent vor.

Zu § 26

§ 26 sieht auch für Ergänzungsschulen die Möglichkeit einer staatlichen Finanzhilfe nach Maßgabe des Landeshaushalts vor.

Zu § 27

§ 27 listet einzelne Tatbestände von Ordnungswidrigkeiten auf. Zum Schutz von Schülern, Eltern und Lehrern ist die Verhängung einer Geldbuße möglich.

Zu § 28

Die Übergangsregelung des § 28 stellt sicher, dass durch die Neuregelung der staatlichen Finanzhilfe keine Schule schlechter gestellt wird, als durch die bisherige gesetzliche Regelung.

Zu § 29

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten sowie das Außerkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion:

Mike Mohring, MdL